

Anzug betreffend einer zukunftsfähigen und nachhaltigen subjektbezogenen Finanzierung der Transportkosten in der Behindertenhilfe

25.5143.01

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und das kantonale Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRG) haben zum Ziel die Inklusion, die Selbstbestimmung und die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Menschen mit Behinderungen sind auf einen gut ausgebauten und behindertengerechten öffentlichen Verkehr sowie je nach Art ihrer Beeinträchtigung auf spezifische Transportdienste angewiesen. Dies betrifft auch die Transporte zwischen Wohn- und Tagesstrukturangebot bzw. Arbeitsplatz. Das Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) legt Wert darauf, dass Menschen mit Behinderungen, auch ausserhalb des Wohnheimes oder von zu Hause aus, eine Tagesstruktur oder Werkstätte besuchen können.

Mit dem Inkrafttreten des BHG anfangs 2017 konnten die Transportkosten neu direkt von den Betroffenen als Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen geltend gemacht werden. Diese Regelung wurde per 1. Januar 2024 rückgängig gemacht, was zu einer Verschlechterung der Situation für die Menschen mit Behinderungen führen könnte. Nun müssen die Transportkosten wieder von den stationären Wohnheimen bezahlt werden. Begründet wird diese Praxisänderung aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, der IVSE sowie kantonal unterschiedlicher Handhabungen. Mit diesem Wechsel besteht nun die Gefahr, dass aufgrund fehlender Ausfinanzierung über die Tarife, die Transporte von den Wohnheimen nicht mehr finanziert werden können und somit wichtige Inklusionsziele verhindert werden.

In der Antwort des Regierungsrats auf die schriftliche Anfrage von Oliver Bolliger (24.5307.02) werden die jährlichen Transportkosten auf rund CHF 600'000 Franken geschätzt – dies sind knapp 0.4% der Gesamtkosten der IFEG-Leistungen. Gemäss Bundesgesetz IFEG sind diese Kosten für notwendige Fahrten durch die Einrichtungen sicherzustellen. Deswegen wurden die Transportkosten als nicht personale Leistungen definiert und müssen künftig wieder von den Einrichtungen getragen werden. Dies führt indirekt zu einer Kostenverlagerung von den Ergänzungsleistungen zu den Wohninstitutionen.

Anstatt die Transportkosten den Wohneinrichtungen wieder zu übertragen und pauschal über Tarife abzugelten, wäre es zielführender alternative und nachhaltige Finanzierungsmodelle zu entwickeln. So kann sichergestellt werden, dass die Wohnheime auch in Zukunft die Teilnahme an Werk- und Tagesstätten von Menschen mit Behinderungen fördern und die notwendigen Transporte finanzieren, weil sie diese als Institution nach effektivem Aufwand abrechnen könnten. Die entstandenen positiven Aspekte der Selbstbestimmung und der sozialen Teilhabe könnten so besser erhalten werden.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen, wie eine zukunftsfähige und nachhaltige subjektbezogene Finanzierung der Transportkosten hergestellt werden kann und welche Anpassungen in den dazugehörigen Verordnungen und Gesetze vorzunehmen sind.

Namentlich bitten wir um Prüfung und Berichterstattung zu folgenden Anliegen:

1. Die Sicherstellung einer nachhaltigen subjektbezogenen Finanzierung der Transporte zwischen Wohnheimen zu und von den Werk- und Tagesstätten
2. Die Förderung der Teilnahme von Menschen mit Behinderungen in externen Werk- und Tagesstätten und die Sicherstellung von entsprechenden Transportmöglichkeiten je nach Art der Behinderung
3. Die Wege zwischen Wohn- und Arbeitsstätten insgesamt in Basel-Stadt inklusiver zu gestalten
4. Die Beseitigung bestehender Bestimmungen in Verordnungen der Behindertenhilfe, welche die Selbstbestimmung in der Mobilität der Menschen mit Behinderungen erschweren

Oliver Bolliger, Georg Matzmüller, Anina Ineichen, Raoul I. Furlano, Christoph Hochuli, Thomas Widmer-Huber, Christian C. Moesch, Daniela Stumpf-Rutschmann, Andrea Strahm, Niggi Daniel Rechsteiner